



Bezirkliche Koordinierungsstelle für
Demokratieentwicklung am Ort der Vielfalt
Marzahn-Hellersdorf

Stiftung SPI

Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylsuchende in Marzahn-Hellersdorf

Häufig gestellte Fragen

7. Fassung; Stand: 21. November 2014

erstellt in Zusammenarbeit

mit der Integrationsbeauftragten des Bezirksamtes Marzahn-Hellersdorf

■ Herausgeber

Stiftung SPI
Sozialpädagogisches Institut Berlin – »Walter May«
Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts,
Sitz Berlin.
Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie
unterliegt nach dem Berliner Stiftungsgesetz der
Stiftungsaufsicht Berlins.
Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

■ Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes

Dr. Birgit Hoppe, Vorstandsvorsitzende/Direktorin
E-Mail: info@stiftung-spi.de

■ Copyrights

Alle Urheberrechte liegen bei der Stiftung SPI und
dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin,
sofern nichts anderes angegeben ist.
Vervielfältigungen sind nur mit Angabe der Quelle
und vorheriger Information und Freigabe durch die
Redaktion gestattet.

■ Redaktion

Stiftung SPI
POLIS* – Bezirkliche Koordinierungsstelle für
Demokratieentwicklung am Ort der Vielfalt
Marzahn-Hellersdorf

und

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
– Integrationsbeauftragte –

Rathaus Marzahn-Hellersdorf
Alice-Salomon-Platz 3
12627 Berlin

Fon: 030 / 99 27 50 96

Fax: 030 / 99 27 50 97

E-Mail: polis@stiftung-spi.de

Internet: <http://www.mbt-ostkreuz.de>
www.stiftung-spi.de/polis

gefördert durch:

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| I. Allgemeine Hintergrundinformationen | 4 |
| 1. Was bedeuten „Rechtsanspruch auf Asyl“ und „Flüchtlingsschutz“? | 4 |
| 2. Wie kommen die Flüchtlinge und Asylsuchenden nach Deutschland?..... | 5 |
| 3. Wie viele Asylsuchende kommen nach Deutschland? | 5 |
| 4. Wie viele Menschen erhalten in Deutschland Asyl oder Flüchtlingsschutz?..... | 6 |
| 5. Aus welchen Gründen kommen Flüchtlinge und Asylsuchende nach Deutschland? | 8 |
| 6. Handelt es sich bei den Asylbewerber_innen um „Wirtschaftsflüchtlinge“? | 8 |
| 7. Dürfen Asylsuchende arbeiten, und welche finanziellen Hilfestellungen erhalten sie? . | 8 |
| | |
| II. Hintergrundinformationen zur Situation im Land Berlin und im Bezirk Marzahn- Hellersdorf | 9 |
| 1. Wie viele Asylsuchende kommen nach Berlin und Marzahn-Hellersdorf? | 9 |
| 2. Aus welchen Regionen stammen die Menschen?..... | 12 |
| 3. Was ist unter einer „Not- bzw. Gemeinschaftsunterkunft“ zu verstehen?..... | 12 |
| 4. Wie wird der Alltag in einer Not- bzw. Gemeinschaftsunterkunft organisiert? | 13 |
| 5. Warum werden die Asylsuchenden nicht in Wohnungen untergebracht? | 13 |
| 6. Besteht Schulpflicht für die Kinder in den Unterbringungsheimen?..... | 13 |
| 7. Haben die Kinder in den Heimen einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz? | 14 |
| 8. Ist durch die Heime mit einer höheren Kriminalitätsrate im Umfeld zu rechnen? | 14 |
| 9. Ist mit einem höheren Aufkommen an Müll oder Lärmbelästigungen zu rechnen? | 15 |
| | |
| III. Zur Gemeinschaftsunterkunft in der Maxie-Wander-/Carola-Neher-Straße (Hellersdorf)..... | 15 |
| 1. Wie leben die Menschen in der Gemeinschaftsunterkunft?..... | 15 |
| 2. Wie kann ich Einblick in die Heimsituation bekommen? | 16 |
| 3. Wie verlief im Vorfeld der Informationsfluss seitens des Bezirksamtes?..... | 16 |
| 4. Warum wurde die ehemalige Max-Reinhardt-Schule als Standort ausgewählt?..... | 17 |
| 5. Wirkt sich das Wohnheim ungünstig auf den Wert der anliegenden Immobilien aus? | 17 |
| 6. Wen kann ich ggf. bei nächtlichem Lärm benachrichtigen?..... | 17 |
| 7. Wie wird in der Wohngegend die Sicherheit der Anwohner_innen und Heimbewohner_innen gewährleistet? | 18 |

8. Was unternahm das Bezirksamt bisher, um die negativen medialen Darstellungen über die Bürger_innen von Marzahn-Hellersdorf zu korrigieren? 18
9. Hat sich die Lage um das Heim in der Maxie-Wander-/Carola-Neher-Straße inzwischen beruhigt?..... 18
10. An wen kann ich mich wenden, wenn ich Fragen und Anliegen habe, die direkt das Heim in der Maxie-Wander-/Carola-Neher-Straße betreffen? 19

IV. Zur Einrichtung einer mobilen Unterkunft für Flüchtlinge, Asylsuchende und deutsche Obdachlose in der Schönagelstraße (Marzahn).....19

1. Belasten die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der mobilen Unterkunft den Bezirkshaushalt?..... 19
2. Wann ist mit der Eröffnung der Einrichtung zu rechnen? 19
3. Wie viele Personen werden in der mobilen Unterkunft untergebracht? 19
4. Warum wird die mobile Unterkunft ausgerechnet an diesem Standort errichtet? 19
5. Ist die Entscheidung noch verhandelbar? 20
6. Für wie lange wird die mobile Unterkunft bestehen bleiben? 21
7. Welcher Träger wird mit dem Betrieb der künftigen mobilen Unterkunft beauftragt? .. 21
8. Woher kommen die Menschen, die in der mobilen Unterkunft untergebracht werden? 21
9. Wie wird sich der Alltag der Menschen in der mobilen Unterkunft gestalten? 21
10. Wie lange bleibt ein Flüchtling in der Einrichtung?..... 22
11. Wie wird die Beschulung der schulpflichtigen Kinder organisiert?..... 22
12. Wie reagiert das Bezirksamt angesichts des Informationsbedürfnisses der Bürger_innen, und wie werden weiterhin Informationen vermittelt? 22
13. Wie wird die Versorgung der Flüchtlingskinder mit Kitaplätzen sichergestellt werden können?..... 23
14. An wen kann ich mich wenden, wenn ich grundsätzliche Fragen habe?..... 23
15. An wen kann ich mich wenden, wenn ich Sachspenden abzugeben habe oder anderweitig helfen möchte? 24
16. Wo erhalte ich weiterführende Informationen? 25

I. Allgemeine Hintergrundinformationen

1. Was bedeuten „Rechtsanspruch auf Asyl“ und „Flüchtlingsschutz“?

- Das Recht auf Asyl ist seit dem 10.12.1948 als grundlegendes Menschenrecht in der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ der Vereinten Nationen verankert.
- Die Pflicht zur Aufnahme von Asylsuchenden in der Bundesrepublik Deutschland begründet der Artikel 16a des Grundgesetzes (GG). In Absatz 1 ist festgeschrieben: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“. Absatz 2 enthält die Einschränkung der sog. „Drittstaatenregelung“: Schutzsuchende, die über einen sog. „sicheren Drittstaat“ einreisen, können sich nicht auf dieses Asylrecht berufen. Als sichere Drittstaaten gelten die Staaten, in denen die Anwendung der „Genfer Flüchtlingskonvention“ und der „Europäischen Menschenrechtskonvention“ sichergestellt sind. Welche Staaten neben allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) als sichere Herkunftsstaaten gelten, ist in § 29a Asylverfahrensgesetz (AsylVerfG) geregelt.
- Völkerrechtliche Grundlage für das Asylrecht ist das „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“ vom 28.07.1951 (Genfer Flüchtlingskonvention, GFK). Deutschland hat die GFK am 01.12.1953 ratifiziert und in das innerstaatliche Recht überführt.
- Die GFK definiert in Artikel 1, wer als Flüchtling gilt. Flüchtling ist demnach eine Person, die aus begründeter „Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.“
- Die GFK legt Grundsätze fest und begründet ebenso die bindende Pflicht der Vertragsstaaten, das Vorbringen eines Schutzsuchenden in einem rechtstaatlichen Verfahren zu prüfen und dem Schutzsuchenden während des Prüfverfahrens ein vorläufiges Bleiberecht zu gewähren.
- Die Europäische Kommission hat Richtlinien zum Flüchtlingsbegriff (Richtlinie 2004/83/EG), zu den sozialen Aufnahmebedingungen (Richtlinie 2003/9/EG), zum vorübergehenden Schutz (Richtlinie 2001/55/EG) und den gemeinsamen Asylverfahren (Richtlinie 2005/85/EG) erlassen. Diese Richtlinien legen den Rahmen und die Mindestkriterien fest, welche die einzelnen EU-Mitgliedstaaten in ihre nationale Gesetzgebung zu übernehmen haben.
- Nach über 14 Jahren Verhandlungen steht in Brüssel ein gemeinsames und einheitliches EU-Asylsystem kurz vor der Vollendung. Es soll garantieren, dass Asylsuchende überall in der EU dieselben Standards vorfinden. Das neue EU-Asylsystem muss noch formell vom Europäischen Parlament und dem Ministerrat in Brüssel verabschiedet werden.

- Die Bundesrepublik Deutschland ist demzufolge auf Grundlage ihrer eigenen Verfassung (GG) und völkerrechtlichen Verträge dazu verpflichtet, Schutzsuchenden Asyl zu gewähren, die wegen ihrer „Rasse“, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung verfolgt werden.

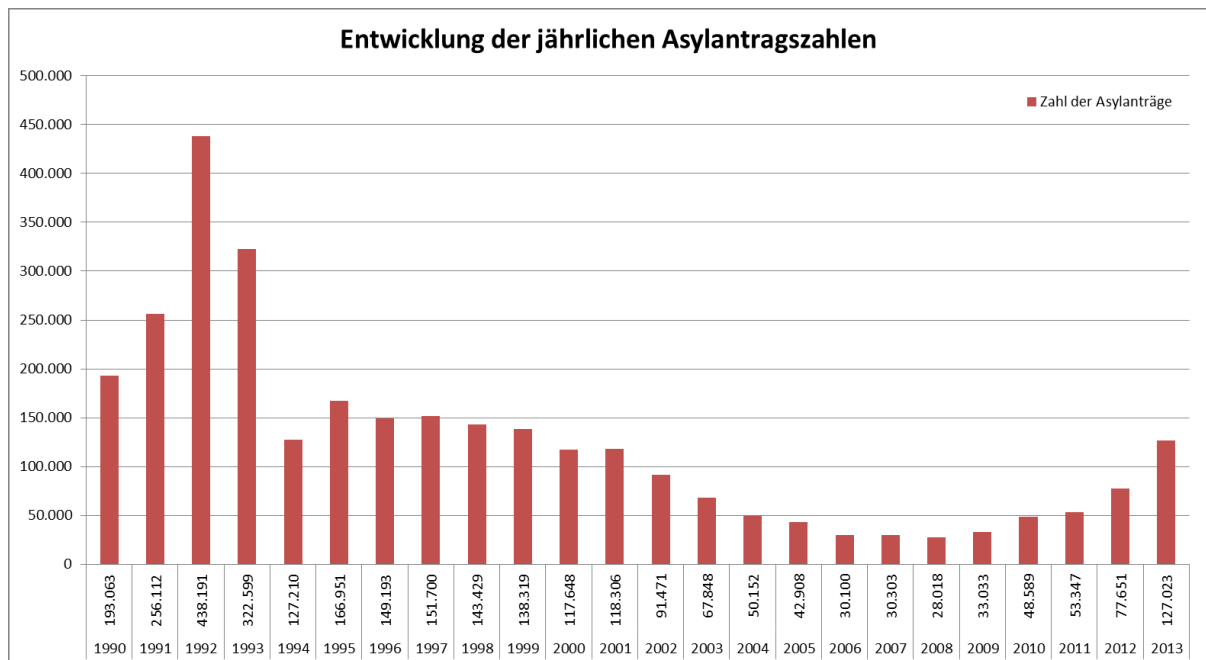
2. Wie kommen die Flüchtlinge und Asylsuchenden nach Deutschland?

- Aufgrund der Abschottung Europas gelingt die Flucht nach Deutschland schwer. Es gibt faktisch keinen legalen Weg für Flüchtlinge. In der Regel kommen sie nur mit Hilfe organisierter Fluchthelfer (sprich: Schlepper und Schleuser) illegal nach Deutschland.
- Laut Angaben der „Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ („Frontex“) bilden gegenwärtig Syrer_innen die größte Flüchtlingsgruppe an den Außengrenzen der EU. Allein im dritten Quartal 2013 kamen etwa 6.000 Syrer_innen unregistriert nach Europa – vor allem über Bulgarien und Italien.
- Wenn sie aus diesen Ländern nach Deutschland gelangen, ist entsprechend „Dublin III“ anzuwenden. Seit 1. Januar 2014 regelt die „Dublin-III-Verordnung“, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist. Damit ist i.d.R. immer der erste Mitgliedstaat für das Asylverfahren zuständig, über den jemand die EU betreten hat. Dadurch soll u.a. verhindert werden, dass eine Person mehrere Asylanträge in verschiedenen EU-Ländern stellt.
- Im März 2013 beschloss die Bundesregierung, 5.000 besonders schutzwürdige Menschen aus dem syrischen Bürgerkrieg als Kontingent im Rahmen von internationalen humanitären Hilfsaktionen aufzunehmen. Mit einer zweiten Anordnung im Dezember 2013 bestimmte die Innenministerkonferenz die Aufnahme von weiteren 5.000 Flüchtlingen. Diese zweite Anordnung richtet sich hauptsächlich an Personen mit Verwandten in Deutschland. Über diese beiden Kontingente hinaus haben 15 Bundesländer eigene humanitäre Aufnahmeprogramme aufgelegt, in deren Rahmen weitere Visa erteilt wurden. Die Innenministerkonferenz hat im Juni 2014 beschlossen, 10.000 weitere Kriegsflüchtlinge aufzunehmen. Sie bekommen sofort den Flüchtlingsstatus sowie eine Aufenthaltserlaubnis und werden keinen Gemeinschaftsunterkünften zugewiesen.

3. Wie viele Asylsuchende kommen nach Deutschland?

- Weltweit befinden sich nach Angaben des Flüchtlingshilfswerkes der Vereinten Nationen (UNHCR) mehr als 45 Millionen Menschen auf der Flucht, von denen ca. 80% in den direkten Nachbarstaaten aufgenommen werden, die oft selbst arm sind.
- Im Vergleich zur Größe der Bevölkerung nahm die Bundesrepublik im Jahr 2012 lediglich Platz 7 unter den EU-Ländern ein. In absoluten Zahlen nimmt Deutschland allerdings die meisten Asylsuchenden in der EU auf.

- Bis 2012 ging die Anzahl von Asylsuchenden in Deutschland kontinuierlich zurück (vgl. Grafik). In Folge der anhaltenden gewaltsamen Konflikte, insbesondere im Nahen Osten und in Nordafrika, steigen sie seitdem wieder an. In der Zeit von Januar bis September 2014 haben beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge insgesamt 136.039 Personen Asyl beantragt, darunter 116.659 als Erst- und 19.380 als Folgeanträge. Verglichen mit den Vorjahreswerten für diesen Zeitraum bedeutet das einen Zuwachs um 59,4 Prozent. Für das gesamte Jahr 2014 hochgerechnet kalkuliert das BAMF mit 230.000 Neuzugängen bundesweit. (Quelle: BAMF)



(Eigene Grafik: MBT »Ostkreuz« / Polis*, Quelle der Zahlen: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; Stand: 31.12.2013)

4. Wie viele Menschen erhalten in Deutschland Asyl oder Flüchtlingsschutz?

- Auf Basis der sog. „Dublin-II-Verordnung“ der Europäischen Union vom 18. Februar 2003 wird ein Asylverfahren grundsätzlich in dem Land durchgeführt, das von dem schutzsuchenden Menschen zuerst betreten wird. Anträge in anderen EU-Ländern werden i.d.R. zurückgewiesen.
- Die Prüfung der Anträge auf Asyl und Flüchtlingsschutz und die Entscheidung darüber obliegen dem BAMF, das Außenstellen in allen Bundesländern hat.
- Die Grundlage für eine Anerkennung oder Ablehnung eines Antrages ist die mündliche Anhörung, bei der die Schutzsuchenden alle Gründe für ihren Asylantrag vortragen müssen. Wenn das BAMF einen Asylantrag erhält, entscheidet es zunächst, ob überhaupt ein Asylverfahren durchgeführt wird. Etwa ein Drittel aller Asylanträge werden als offensichtlich unbegründet innerhalb von wenigen Wochen abgelehnt.
- Lehnt das BAMF einen Asylantrag ab, kann der Schutzsuchende vor dem Verwaltungsgericht dagegen klagen. Mit der Entscheidung des Gerichts ist das Asylverfahren in der Regel abgeschlossen. Ein Asylfolgeantrag wird nur dann

bearbeitet, wenn sich die Rechtslage geändert hat (wenn z.B. die Lage im Herkunftsland inzwischen anhand der Herkunftsländeranalyse anders beurteilt wird) oder Beweise für die Verfolgung beigebracht werden können, die im ersten Verfahren nicht vorlagen.

- Die Anerkennungsquote nach Art 16a GG liegt seit 2002 unter 2 Prozent. Im Jahr 2012 wurden 1,2 Prozent der Anträge positiv beschieden. Abgelehnte Asylbegehren bedeuten aber nicht, dass es keine weiteren Schutzgründe gibt. Diese hat das BAMF im weiteren Verfahrensverlauf zu prüfen, über die Form des Schutzes zu entscheiden oder den Antrag abzulehnen.
- Der Flüchtlingsschutz wird im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geregelt. Demnach darf ein_e Ausländer_in nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihr/sein Leben oder ihre/seine Freiheit wegen ihrer/seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer/seiner politischen Überzeugung bedroht ist bzw. für diese_n Ausländer_in die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden (§ 60 Abs. 1 und 2 AufenthG). § 25 AufenthG regelt die Aufnahme aus humanitären Gründen. Es wird anschließend geprüft, ob glaubhafte Hindernisse einer Abschiebung entgegenstehen.
- Von Januar bis September 2014 weist die Statistik des BAMF 86.978 Entscheidungen aus (Vorjahr: 55.286). Insgesamt 19.434 Personen (22,4 Prozent) wurde die Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der GFK zuerkannt. Darunter waren 1.462 Personen (ca. 1 Prozent), die als Asylberechtigte nach Art. 16a des Grundgesetzes anerkannt wurden sowie 17.972 Personen (20,7 Prozent), die Flüchtlingsschutz nach § 3 des Asylverfahrensgesetzes i.V.m. § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes erhielten.
- Weitere 4.716 Personen (5,4 Prozent) erhielten subsidiären Schutz nach § 4 des Asylverfahrensgesetzes im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU. Darüber hinaus hat das BAMF von Januar bis September 2014 bei 1.495 Personen (1,7 Prozent) Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt.
- Abgelehnt wurden die Anträge von 27.733 Personen (31,9 Prozent). Anderweitig – z.B. durch das Dublin-Verfahren oder Verfahrenseinstellungen wegen Rücknahme des Asylantrages – wurden die Anträge von 33.600 Personen (38,6 Prozent) erledigt. (Quelle: Bundesministerium des Innern)
- Detaillierte Informationen finden sich in der folgenden vom BAMF herausgegebenen Handreichung „Das deutsche Asylverfahren – ausführlich erklärt. Zuständigkeiten, Verfahren, Statistiken, Rechtsfolgen“:

http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile (Stand: 31.10.2014)

5. Aus welchen Gründen kommen Flüchtlinge und Asylsuchende nach Deutschland?

- Es gibt keine Flucht ohne Grund. Fluchtgeschichten sind immer Geschichten von Krieg und Bürgerkrieg, von Repressalien und Diskriminierung, von Gewalt und schwerwiegenden Verletzungen der Menschenrechte, von wirtschaftlichem und sozialem Elend.
- Niemandem fällt es leicht, seine Heimat zu verlassen und eine Reise ins Ungewisse anzutreten. Im Heimatland herrschen aber blutige Konflikte und Terror; die gesellschaftliche Ordnung ist zusammengebrochen, es wird politisch, ethnisch und/oder religiös verfolgt, Menschen werden zu Opfern von Misshandlungen und grausamer Folter.
- Jeder Flüchtling ist ein Mensch mit Wünschen, Träumen und Hoffnungen. Sie wollen dem Tod und dem Kampf um das nackte Überleben entkommen. Ihr letzter Ausweg: Die Flucht aus ihrem bisherigen Leben mit der Hoffnung auf Schutz und einen Neuanfang woanders.

6. Handelt es sich bei den Asylbewerber_innen um „Wirtschaftsflüchtlinge“?

- Das Asylrecht stellt auch für Menschen, die ihr Land ausschließlich aus Wirtschaftsgründen verlassen, die Hauptmöglichkeit dar, in europäischen Ländern eine Aufenthaltsgenehmigung zu begehren. Sie werden jedoch nicht als politisch Verfolgte und grundsätzlich nicht als Flüchtlinge anerkannt.
- Die geringe Anerkennungsquote der Asylverfahren impliziert nicht, dass alle übrigen Anträge als rein wirtschaftlich motiviert einzuordnen wären. Nach Art. 16a GG wird nur geprüft, ob die Verfolgung aus politischen Gründen vom Verfolgungsstaat ausgegangen ist.
- Im weiteren Verfahren wird geprüft, ob und welche Form von Schutz nach völkerrechtlichen Verträgen gewährt werden muss bzw. ob rechtliche, politische oder humanitäre Gründe eine Rückführung in das Herkunftsland (Abschiebung) nicht erlauben.

7. Dürfen Asylsuchende arbeiten, und welche finanziellen Hilfestellungen erhalten sie?

- Seit dem Jahr 2001 dürfen Asylsuchende erst nach einer Sperrfrist von einem Jahr eine Arbeit aufnehmen, wenn kein_e Deutsche_r Staatsbürger_in bzw. Angehörige_r eines anderen EU-Staates oder bevorrechtigte_r Ausländer_in für die jeweilige konkrete Arbeitsstelle zur Verfügung steht. (Quelle: § 61 Asylverfahrensgesetz – AsylVerfG; §§ 18 u. 39 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG)
- Die finanzielle Unterstützung für Asylsuchende wird durch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geregelt. Demnach erhalten Asylsuchende Sachleistungen oder Geldleistungen auf Basis des AsylbLG. Der Regelsatz für Asylbewerber_innen liegt unter dem Regelsatz für Arbeitslosengeld II (Hartz IV) und richtet sich u.a. nach ihrem Aufenthaltsstatus, Alter und Familienstand. Die leistungsrechtliche Zuständigkeit für Menschen, die aus objektiven Gründen eine

Aussetzung der Ausreisepflicht (d.h. Duldung) erhalten haben, liegt bei den jeweiligen Sozialämtern. (Quelle: Antwort der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales auf eine Kleine Anfrage an das Abgeordnetenhaus von Berlin, Drucksache 17/12126)

- Im Juli 2012 erklärte das Bundesverfassungsgericht die existenzsichernden Geldleistungen in der gegenwärtigen Fassung des AsylbLG für verfassungswidrig. Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums wird durch das Gesetz nicht erfüllt und muss nach Vorgabe des Bundesverfassungsgerichtes geändert werden. Die Vorgabe wurde jedoch bis jetzt noch nicht umgesetzt. Als Übergangsregelung bis zu einer verfassungskonformen Neuregelung des AsylbLG, ordnete das Bundesverfassungsgericht an, die Höhe der Geldbeträge an den Sätzen für das Arbeitslosengeld II (ALG II) zu orientieren.
- Unanfechtbar anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte können – je nach Entscheidung der Familienkasse – Kindergeld erhalten. Kein Kindergeld erhalten ausländische Eltern, bei denen „davon ausgegangen [wird], dass sie sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten. Das gilt auch für Personen, die als Asylbewerber eine Aufenthaltsgestattung besitzen oder sich nur geduldet im Bundesgebiet aufhalten. Auch bei einer erlaubten Erwerbstätigkeit besteht dann kein Anspruch auf Kindergeld.“ (Quelle: „Familien-Wegweiser“ des BMFSFJ: www.familienwegweiser.de/wegweiser/stichwortverzeichnis,did=99314.html; Stand: 11.06.2014)
- In den einzelnen Bundesländern gibt es unterschiedliche Praktiken, was die Zuteilung von Sachleistungen und die Auszahlung von Geldern angeht. In Berlin wie auch in den Bundesländern Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen werden nach einer Wartefrist von drei Monaten in der Regel Geldleistungen ausgezahlt. In Baden-Württemberg und Niedersachsen stellen immer mehr Kommunen von der Zuteilung von Sachleistungen auf die Auszahlung von Geldleistungen um. In den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern und im Saarland werden noch hauptsächlich Sachleistungen ausgegeben (z.B. Essenspakete). (Quelle: Flüchtlingsrat Berlin e.V.)

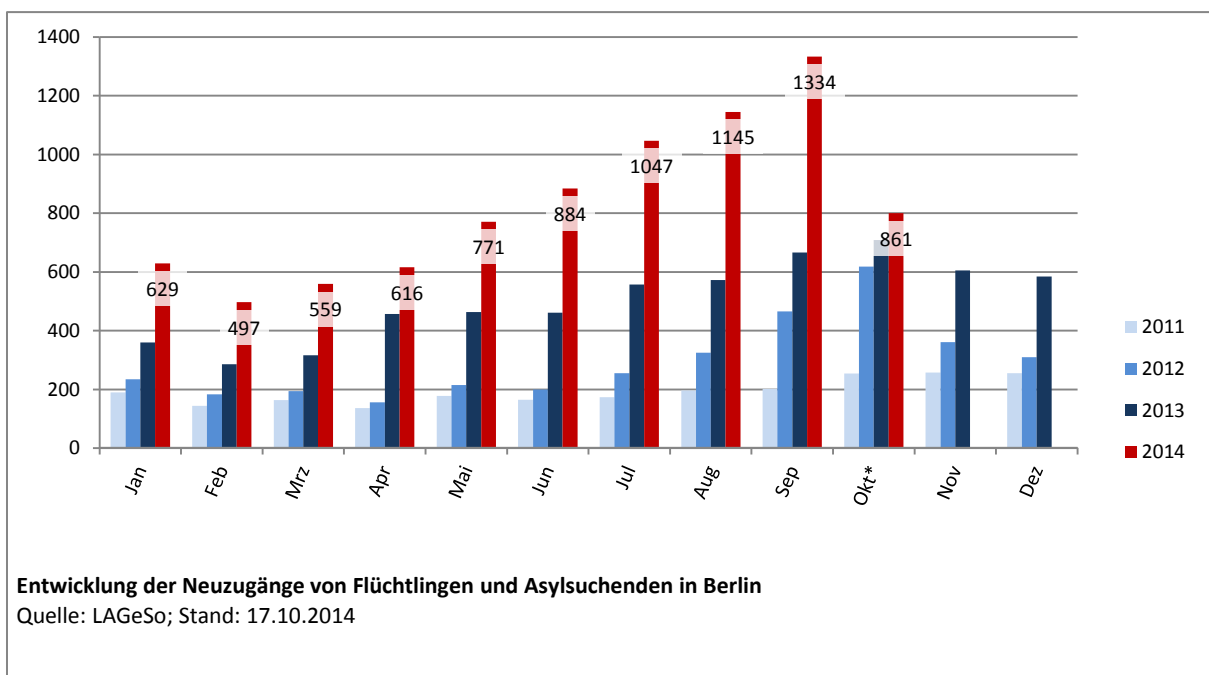
II. Hintergrundinformationen zur Situation im Land Berlin und im Bezirk Marzahn-Hellersdorf

1. Wie viele Asylsuchende kommen nach Berlin und Marzahn-Hellersdorf?

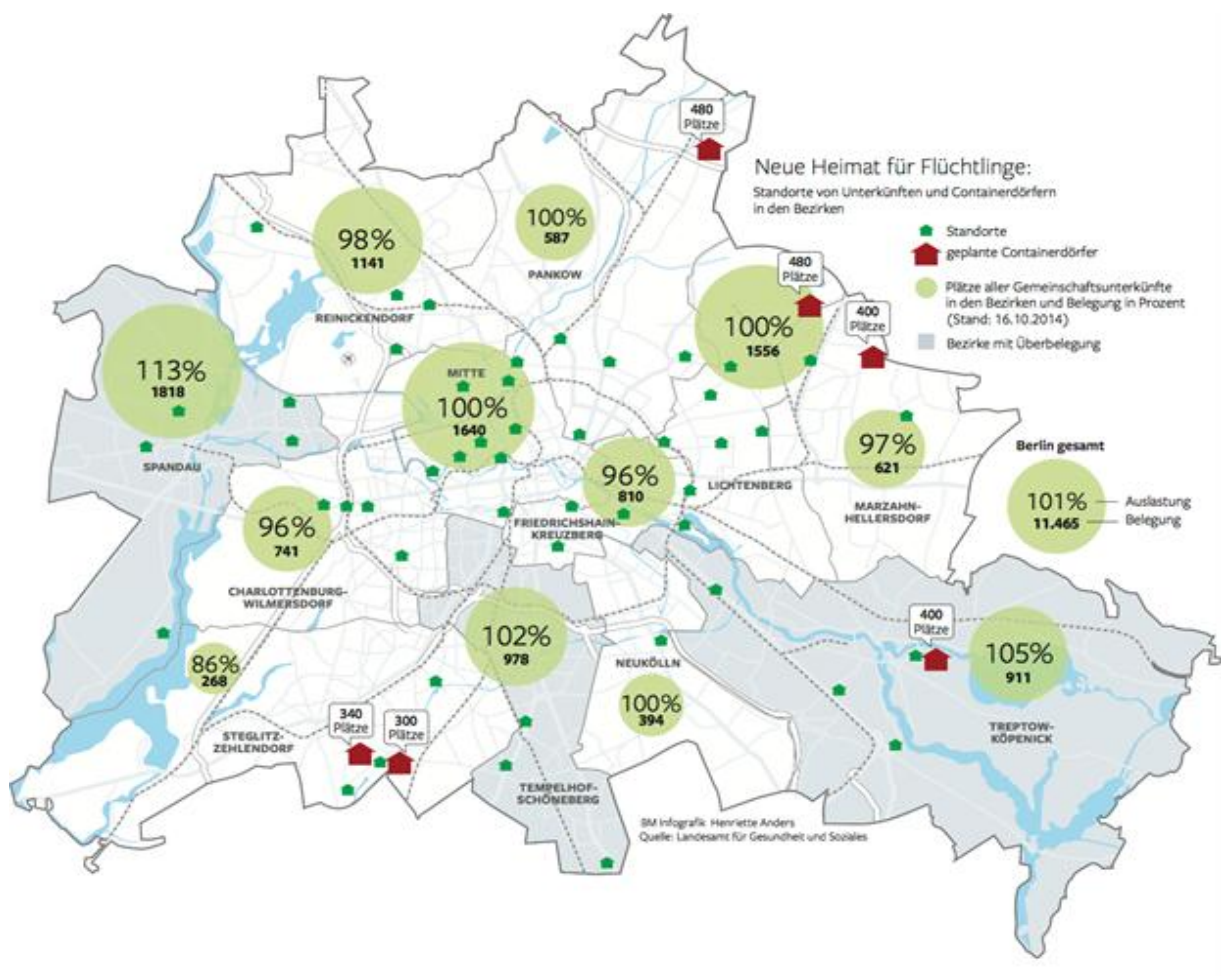
- In Deutschland werden die Asylsuchenden auf die einzelnen Bundesländer nach dem sog. „Königsteiner Schlüssel“ zur Aufteilung von Lasten gemeinsamer Finanzierungen verteilt. Dieser wird auf Basis der Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der Bundesländer jährlich neu berechnet und stellt die Grundlage für die Festlegung dar, wie viele Menschen die einzelnen Bundesländer

aufzunehmen haben. Im Jahr 2013 muss das Land Berlin 5,07 Prozent aller Asylsuchenden aufnehmen und unterbringen.

- Über Berlin kommen ca. 25 Prozent aller in Deutschland Schutzsuchenden an. Bis zu deren Verteilung in andere Bundesländer müssen sie auch vorübergehend untergebracht werden, um Obdachlosigkeit zu verhindern.
- Für die Unterbringung und Verteilung von Asylsuchenden in Berlin ist für die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) zuständig. Im LAGeSo nimmt die damit verbundenen Aufgaben die Berliner Unterbringungsleitstelle (BUL) wahr.
- Das LAGeSo trifft alle Entscheidungen über die Errichtung, die Belegung und den Betrieb von Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften und schließt Verträge mit Betreiberunternehmen ab.
- Nach den Zahlen des LAGeSo waren mit Stichtag 14.10.2014 in den 48 vertraglich gebundenen Unterkünften insgesamt 11.441 Asylsuchende untergebracht. Darüber hinaus leben 8.500 Personen in Wohnungen und 541 Personen in Hostels bzw. Pensionen. Insgesamt zählt Berlin momentan 19.500 Asylsuchende und Flüchtlinge.
- Die Entwicklungen der Flüchtlingszahlen – aufgrund der derzeit nicht nachlassenden Krisen in der Welt – erfordern auch für Berlin wiederholt neue Schätzungen seitens des BAMF.
- Für die verbleibenden Monate des Jahres 2014 rechnet Berlin anhand der aktuellen Prognosen des BAMF mit einem Zugang von ca. 1.250 Personen pro Monat. Insgesamt werden für das gesamte Jahr 2014 rund 12.000 Neuzugänge in Berlin erwartet.



- Nachdem Anfang September 2014 die Berliner Erstaufnahmestelle für Flüchtlinge kurzfristig schließen musste, um die gestellten Anträge abarbeiten zu können, hat Berlin eine „Task Force Notunterbringung“ mit 10 Mitarbeiter_innen unter Leitung des zuständigen Senators Mario Czaja geschaffen, welche künftig die Unterbringung von Flüchtlingen zu organisieren hat.
- Die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales hat sich im April 2013 mit den Berliner Bezirken darauf geeinigt, künftig eine gleichmäßigere Verteilung auf die gesamte Stadt zu realisieren.
- Die aktuelle und geplante Verteilung auf die jeweiligen Bezirken sieht per 17.10.2014 wie folgt aus:



- Da es in Marzahn-Hellersdorf bisher lediglich 5,4 Prozent aller in Vertragsheimen des LAGeSo untergebrachten Asylsuchenden und Flüchtlinge in Berlin gab, war damit zu rechnen, dass hier neue Unterbringungseinrichtungen entstehen würden.
- Über die Eröffnung einer Unterbringungseinrichtung können die Anwohner_innen nicht mitbestimmen, weil es sich hierbei um die Umsetzung einer Pflichtaufgabe des Landes Berlin und die Durchsetzung von internationalem Völker- sowie Bundes- und Landesrecht und nicht um eine mitbestimmungspflichtige stadtplanerische Umgestaltung der Wohngegend handelt. Die Standortentscheidungen des LAGeSo für die Einrichtung von Unterkünften für Wohnungslose sind daher nicht beteiligungspflichtig.

- Ab 2015 wird mit der Errichtung der mobilen Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylsuchende das LAGeSo die jeweiligen Stadtteilzentren bei ihrer Arbeit zur Einbeziehung der Anwohner_innen finanziell unterstützen.

2. Aus welchen Regionen stammen die Menschen?

- In den letzten Jahren sind hauptsächlich Menschen aus Krisen- und Bürgerkriegsregionen nach Deutschland geflüchtet. In den Monaten Januar bis September 2014 waren bundesweit Syrien sowie die Staaten auf dem westlichen Balkan (Serbien, Mazedonien sowie Bosnien und Herzegowina) die beiden zuzugsstärksten Herkunftsregionen, gefolgt von Eritrea. Im September 2014 kamen 20 bis 25 Prozent aller Geflüchteten aus Syrien und der Arabischen Republik. (Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge)
- Auch die Asylsuchenden in Berlin kommen derzeit hauptsächlich aus Syrien, Ägypten, Eritrea, Vietnam, Afghanistan, Pakistan, Irak, Iran, Pakistan, Libanon, Vietnam, verschiedenen GUS- und Westbalkanstaaten (Turkmenistan, Bosnien, Serbien). Aktuell sind Frauen, Männer und Kinder im Alter zwischen 0 und 72 Jahren aus 19 verschiedenen Ländern in den Heimen im Bezirk untergebracht. Es sind alle sozialen Schichten und Bildungsstände vertreten.

3. Was ist unter einer „Not- bzw. Gemeinschaftsunterkunft“ zu verstehen?

- Wenn Schutzsuchende einen Asylantrag bei einer Außenstelle des BAMF stellen, werden sie zunächst einer Erstaufnahmeeinrichtung zugewiesen. Dort bleiben sie bis zur Entscheidung über ihren Antrag oder maximal drei Monate.
- Wenn nach drei Monaten ihr Verfahren nicht abgeschlossen ist, werden sie einer Gemeinschaftsunterkunft zugewiesen. Diese können sie erst dann verlassen und in eine eigene Wohnung ziehen, wenn sie als Flüchtlinge anerkannt sind.
- Die Gemeinschaftsunterkünfte sind Vertragseinrichtungen des Landes und müssen verbindliche Qualitätsstandards erfüllen. Diese sind Bestandteil der Verträge mit der Betreibergesellschaft und werden jährlich überprüft. Die Qualitätsstandards für Gemeinschaftsunterkünfte können online auf den Internetseiten des LAGeSo eingesehen werden.
- „Notunterkünfte“ sollen dagegen zunächst Obdachlosigkeit verhindern und dienen der vorübergehenden Unterbringung von Asylsuchenden. Sie werden dann eingerichtet, wenn keine weiteren Unterkünfte zur Verfügung stehen. In der Regel eignen sie sich aufgrund der Unterbringungsbedingungen nicht für eine dauerhafte Belegung. Zwar sollen auch Notunterkünfte die Qualitätsanforderungen erfüllen, die auch für Gemeinschaftsunterkünfte gelten, jedoch können diese nicht immer in vollem Umfang gewährleistet werden. Aufgrund mangelnder Ausweichmöglichkeiten kann keine zeitliche Höchstdauer für den Betrieb einer Notunterkunft angegeben werden. (Quelle: Antwort der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales auf eine Kleine Anfrage an das Abgeordnetenhaus von Berlin, Drucksache 17/12126).

4. Wie wird der Alltag in einer Not- bzw. Gemeinschaftsunterkunft organisiert?

- Jede Not- bzw. Gemeinschaftsunterkunft erhält von der Betreibergesellschaft eine Heimordnung, die von der jeweiligen Heimleitung durchgesetzt wird. Das Personal in den Einrichtungen strukturiert die alltäglichen Abläufe. Ein allgemein verbindlicher Personalschlüssel für die Unterkünfte existiert nicht. Der Umfang des Personals, wird in der Regel an die örtlichen und baulichen Anforderungen der Unterkunft angepasst und vertraglich festgelegt. Je nach Einrichtung wird neben der Leitung der Unterkunft eine bestimmte Anzahl an Sozialarbeiter_innen, Sozialbetreuer_innen, Kinderbetreuer_innen, Verwaltungskräften und Wachschutz angestellt. (Quelle: Antwort der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales auf eine Kleine Anfrage an das Abgeordnetenhaus von Berlin, Drucksache 17/12126).
- In allen derzeit bestehenden Unterkünften für Asylsuchende in Marzahn-Hellersdorf können die Bewohner_innen ihre Mahlzeiten selbst zubereiten. Die Qualitätsanforderungen für Unterkünfte sehen z.B. vor, dass die Küchen über mindestens einen Herd mit vier Kochstellen, einen Spültisch pro zehn Bewohner_innen und über ausreichende Sitzmöglichkeiten verfügen müssen. Die für das Kochen und Essen erforderliche Ausstattung (z.B. Töpfe, Pfannen, Teller etc.) wird den Bewohner_innen pro Familie von der jeweiligen Heimleitung zur Verfügung gestellt. (Quelle: Antwort der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales auf eine Kleine Anfrage an das Abgeordnetenhaus von Berlin, Drucksache 17/12263).
- In den Gemeinschaftsunterkünften steht Personal für die soziale Beratung und Betreuung der Bewohner_innen sowie für die Kinderbetreuung zur Verfügung.

5. Warum werden die Asylsuchenden nicht in Wohnungen untergebracht?

- Von den mehr als 14.000 Flüchtlingen und Asylsuchenden in Berlin lebt über die Hälfte (8.500) in Wohnungen. Nach wie vor wird die langjährige Berliner Strategie der Versorgung der Flüchtlinge mit einer eigenen Wohnung verfolgt.
- Die Unterbringung von Flüchtlingen in Wohnungen ist jedoch abhängig von der Lage des Berliner Wohnungsmarktes. Die Flüchtlinge befinden sich bei ihrer Wohnungssuche im selben Mietpreissegment in Konkurrenz mit anderen Wohnungssuchenden. Es gibt zwar eine Vereinbarung zwischen dem Senat und den Wohnungsunternehmen, dass Wohnungen auch an Flüchtlinge vermittelt werden sollen. Die Nachfrage übersteigt aber erheblich die vorhandenen Kapazitäten.

6. Besteht Schulpflicht für die Kinder in den Unterbringungsheimen?

- Kinder und Jugendliche, die sich im Asylverfahren befinden oder deren Aufenthalt in Berlin geduldet ist, unterliegen der allgemeinen Schulpflicht entsprechend des § 41 Schulgesetz (SchulG). Kinder ohne Aufenthaltstitel unterliegen nicht der allgemeinen Schulpflicht, jedoch besitzen sie gemäß § 2 SchulG und Art. 20 Abs. 1 der Verfassung von Berlin (VvB) ein Recht auf schulische Bildung und Erziehung. Sie haben also das Recht auf den Schulbesuch einer öffentlichen Schule.

- Vor der Beschulung werden – wie bei allen anderen Schulkindern auch – ärztliche Schuleingangsuntersuchungen durchgeführt.
- Für die schulische Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen werden in Berlin „Lerngruppen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse“ eingerichtet. Diese werden parallel zu den Regelklassen geführt. Die Zuweisung in eine Lerngruppe für Neuzugänge ist temporär. Ziel ist der möglichst schnelle Erwerb der deutschen Sprache, um den zügigen Übergang in eine Regelklasse zu ermöglichen. Sofern neu zugezogene Schüler_innen nicht alphabetisiert sind, wird entsprechender Unterricht angeboten.

(Quelle: „Leitfaden zur schulischen Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen“ unter www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/foerderung/sprachfoerderung/leitfaden_schulische_integration.pdf?start&ts=1355840349&file=leitfaden_schulische_integration.pdf; Stand: 11.06.2014)

- Die Beschulung neu zugezogener Schüler_innen ohne Deutschkenntnisse geht nicht zu Lasten der übrigen Schüler_innen der jeweiligen Schule, da die Lerngruppen gesondert mit Lehrkräften versorgt und nicht aus Strukturmitteln der Sprachförderung finanziert werden.
- Nach dem Übergang der Neuzugänge aus den Lerngruppen in Regelklassen wird der besondere Förderbedarf dieser Schülerinnen und Schüler mit den vorhandenen Ressourcen entsprechend den Zumessungsrichtlinien abgesichert.

7. Haben die Kinder in den Heimen einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz?

- Sobald ein Kind in Deutschland drei Jahre alt ist, hat es in Deutschland einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (§ 24 Sozialgesetzbuch – SGB VIII).
- Auch Kinder, die sich im Asylverfahren befinden oder deren Aufenthalt in Berlin geduldet ist, haben gemäß § 6 SGB VIII einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz, ohne dass dadurch andere Kinder benachteiligt werden.
- Die Anträge auf einen Kitagutschein als Voraussetzung für die Versorgung mit einem Kitaplatz können bei dem zuständigen Jugendamt gestellt werden.

8. Ist durch die Heime mit einer höheren Kriminalitätsrate im Umfeld zu rechnen?

- Nach Angaben der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales und der Berliner Polizei stellt keine der derzeitigen Berliner Flüchtlingsunterkünfte einen Kriminalitätsschwerpunkt dar, und es ist nirgends eine Erhöhung der Kriminalität festzustellen.
- Ausführliche Statistiken zur Kriminalität und Kriminalitätsverteilung in Berlin bzw. Ortschaften, sind u.a. auf den Seiten der Berliner Polizei (www.berlin.de/polizei/verschiedenes/polizeiliche-kriminalstatistik) einsehbar.

9. Ist mit einem höheren Aufkommen an Müll oder Lärmbelästigungen zu rechnen?

- Es gibt keine Erkenntnisse in Berlin darüber, dass es im Umfeld von vertragsgebundenen Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende vermehrt zu „Vermüllungen“ oder außergewöhnlich hohen Lärmbelästigungen durch die Heimbewohner_innen kommt. Seitens der Heimleitungen wird die Hausordnung durchgesetzt und eine möglichst normale Wohnsituation im Haus angestrebt.

III. Zur Gemeinschaftsunterkunft in der Maxie-Wander-/Carola-Neher-Straße (Hellersdorf)

1. Wie leben die Menschen in der Gemeinschaftsunterkunft?

- Die Hellersdorfer Gemeinschaftsunterkunft ist für eine Belegung mit insgesamt 400 Personen vorgesehen. Die ersten 200 haben ab August 2013 das Gebäude in der Carola-Neher-Straße bezogen; die verbleibenden 200 sind seit Mai 2014 in das Gebäude in der Maxie-Wander-Straße eingezogen. Über diesen Sachverhalt hatte das Bezirksamt die Anwohner_innen im Vorfeld informiert und ist damit seiner im Vorjahr gemachten Zusage nachgekommen.
- Wie lange die Gemeinschaftsunterkunft bestehen bleibt, hängt von der künftigen Entwicklung der Flüchtlingszahlen in Deutschland und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen für das Land Berlin ab. Einigen Heimbewohner_innen der Carola-Neher-Straße ist es inzwischen gelungen, eine Privatwohnung anzumieten.
- Die Betreibergesellschaft der Unterkunft in der Carola-Neher-Straße ist die „Professionelle Wohn- und Betreuungsgesellschaft mbH“ (PeWoBe). Sie kann in der Betreuung eines Flüchtlingsheims in dieser Größenordnung auf langjährige Erfahrungen zurückgreifen.
- Die Wohneinheiten der Gemeinschaftsunterkunft in der Carola-Neher-Straße haben Apartmentcharakter und eine Größe von jeweils 21-25 Quadratmetern. Dort werden jeweils drei Personen untergebracht. Für jeden Erwachsenen sind neun und für jede weitere Person sechs Quadratmeter vorgesehen. Je zwei Wohneinheiten haben einen separaten Sanitärbereich sowie eine Pantry-Küche für die Selbstversorgung. Für die Belegung solcher Wohnräume kommen in erster Linie Familien in Frage. Es werden zudem ein Kinderspielzimmer, ein separater Raum für soziale Aktivitäten sowie ein Kinderspielplatz auf dem Heimgelände eingerichtet.
- Laut Aussagen der Heimleitung und Berichten von Unterstützer_innen fühlen sich die Heimbewohner_innen wohl und möchten nun ihren Alltag organisieren. Dazu gehören z.B. diverse Behördengänge, Deutschunterricht sowie das Kennenlernen des Umfeldes und des Bezirks.

- Die personelle Ausstattung in den Unterbringungseinrichtungen wird nach einem Standardschlüssel im Rahmen der Vertragsbindung des Betreibers durch das LAGeSo festgelegt. Das Personal ist i.d.R. mehrsprachig.

2. Wie kann ich Einblick in die Heimsituation bekommen?

- Grundsätzlich muss allen Bewohner_innen des Heimes erst einmal die Möglichkeit gegeben werden, die Verfolgungstraumata und die Strapazen ihrer Flucht zu verarbeiten und sich in ihren neuen Lebensumständen in Ruhe einzuleben. Daher ist das Betreten der Einrichtung nur für Befugte nach Absprache mit der Heimleitung zugelassen.
- Die einzelnen Wohnräume in der Unterkunft können ohnehin nicht zu Besichtigungen freigegeben werden, da die Privatsphäre ihrer Bewohner_innen gewährt werden muss.
- Bereits seit Ende 2013 veranstaltet die Heimleitung regelmäßige „Nachbarschaftsdialoge“, um die relevanten Akteure aus den Bereichen Jugend, Kultur, Polizei, Wohnen, Wissenschaft etc. im Stadtteil miteinander zu vernetzen sowie gemeinsam Ideen und Angebote zur Gestaltung der Nachbarschaft und des nachbarschaftlichen Zusammenlebens auf den Weg zu bringen. Die Heimleitung beabsichtigt den Nachbar_innen einen „Tag der offenen Tür“ anzubieten, damit sich Heimbewohner_innen und Anwohnerschaft direkt kennenlernen können. Ein erster Vorstoß in diese Richtung war das Nachbarschaftsfest „Wir sind Nachbarn“, welches das Heim Ende September 2014 auf dem Kastanienboulevard ausrichtete und Gelegenheit zur Begegnung bot.

3. Wie verlief im Vorfeld der Informationsfluss seitens des Bezirksamtes?

- Nachdem die Bezirksstadträtin für Gesundheit und Soziales Ende Juni 2013 seitens des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) über die notwendige Unterbringung von 400 Menschen an diesem Standort informiert wurde, hat sie nur zwei Tage später die Bezirksverordnetenversammlung (BVV) darüber in Kenntnis gesetzt. Die BVV tagt grundsätzlich öffentlich, und ihre Sitzungen werden außerdem im Internet live übertragen.
- Darüber hinaus organisierte das Bezirksamt am 9. Juli 2013 eine öffentliche Informationsveranstaltung. Es wurden dazu – wie bei anderen Einwohnerversammlungen auch – persönlich adressierte Briefe an die unmittelbare Nachbarschaft versendet und darüber hinaus auch Aushänge über die Wohnungsgenossenschaften „Wuhletal eG“, „Stadt und Land“ sowie im angrenzenden Siedlungsgebiet verteilt.
- Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf war der erste Berliner Bezirk, der im Vorfeld der Eröffnung einer Notunterkunft für Asylsuchende eine Informationsveranstaltung für die Bürger_innen im Umfeld durchführte. Leider geriet diese aufgrund der gezielten Störung durch rechtsextreme Kräfte außer Kontrolle und wurde über die Medien bundesweit negativ kommentiert.

- Vor dem Bezug des zweiten Gebäudes in der Maxie-Wander-Straße hat das Bezirksamt einen Informationsbrief an die Anwohner_innen verschickt, um diese von der bevorstehenden Belegungsphase in Kenntnis zu setzen. Damit hat das Bezirksamt dem im Sommer 2013 geäußerten Wunsch vieler Bürger_innen entsprochen.

4. Warum wurde die ehemalige Max-Reinhardt-Schule als Standort ausgewählt?

- Für Flüchtlingsunterkünfte werden generell geeignete Immobilien des Berliner Liegenschaftsfonds (Berliner Immobilienmanagement GmbH – BIM) akquiriert, die von keinen privaten Investoren angefragt wurden. Der Liegenschaftsfonds vermarktet auf dem freien Immobilienmarkt Liegenschaften der öffentlichen Hand, die vom Land und den Bezirken nicht mehr genutzt und zur Entlastung der jeweiligen Haushalte dem BIM übertragen wurden. Die Gebäude der ehemaligen Max-Reinhardt-Schule stehen bereits seit fünf Jahren leer und wurden als geeignet bewertet.
- Die Umbaumaßnahmen wurden vom LAGeSo finanziert und belasteten den Bezirkshauhalt in keiner Weise. Das Bezirksamt war lediglich für die Erstellung von entsprechenden Baugutachten zuständig. Ab Juli/August 2013 lagen sowohl ein Statik- als auch ein Brandschutzgutachten vor. Da das LAGeSo möglichst zeitnah das Heim einrichten musste, wurden die erforderlichen Gutachten parallel zum Baubeginn beantragt, was zu einem kurzfristigen Baustopp führte. Als alle Unterlagen vorhanden waren, konnte der Bau fortgesetzt werden. Sämtliche Gutachten sind beim zuständigen Bauamt einsehbar.

5. Wirkt sich das Wohnheim ungünstig auf den Wert der anliegenden Immobilien aus?

- Bei nachhaltiger Beruhigung der Lage rund um das Wohnheim in der Maxie-Wander-/Carola-Neher-Straße ist erfahrungsgemäß nicht zu erwarten, dass es sich negativ auf den Wert der anliegenden Immobilien auswirkt.

6. Wen kann ich ggf. bei nächtlichem Lärm benachrichtigen?

- Sollte die Lärmquelle vom Heim selbst ausgehen, können die Heimleitung sowie das Wachpersonal benachrichtigt werden.
- Bei Ruhestörungen von externen Personen wird eine Anzeige bei der Polizei (Notruf: 110) wie auch beim Ordnungsamt (Tel.-Nr. 030/902936500) nahegelegt. Für Ordnungswidrigkeiten nach 22:00 Uhr muss die Polizei verständigt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, ggf. auch eine Anzeige zu stellen (Adresse: Der Polizeipräsident in Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin).
- Die Heimleitung ist vor Ort montags bis freitags von 8:00 bis 17:00 Uhr zu erreichen (Tel.-Nr. 030/53021843). Am Wochenende steht der Sicherheitsdienst zur Verfügung.

7. Wie wird in der Wohngegend die Sicherheit der Anwohner_innen und Heimbewohner_innen gewährleistet?

- Im Wohnheim gibt es einen 24-Stunden-Wachschutz, der mit sechs Personen besetzt ist und in Verbindung mit der Polizei steht.
- Die Polizei beobachtet die Sicherheitslage in der Wohngegend und passt sich den jeweiligen Gegebenheiten an. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Situation sukzessive beruhigen wird, so dass dann die Polizeipräsenz allmählich reduziert werden kann. Die oberste Priorität besteht darin, die Situation zu beruhigen, so dass der Alltag sowohl in der Einrichtung selbst als auch in der Umgebung ungestört stattfinden werden kann.

8. Was unternahm das Bezirksamt bisher, um die negativen medialen Darstellungen über die Bürger_innen von Marzahn-Hellersdorf zu korrigieren?

- Das Bezirksamt hat seit Beginn der Auseinandersetzungen im Jahr 2013 stets gegen die pauschale Vorverurteilung der gesamten Bevölkerung des Bezirks protestiert. Am 4. September 2013 lud die stellvertretende Bezirksbürgermeisterin Dagmar Pohle Medienvertreter_innen zu einem Pressegespräch ein, um über die bereits stattgefundenen Nachbarschaftsdialoge und die bislang eingegangenen Hilfsangebote vieler Bürgerinnen und Bürger für die Heimbewohner_innen zu informieren.
- Das Bezirksamt hat sich auch 2013 wieder an der alljährlichen Veranstaltung „Schöner leben ohne Nazis am Ort der Vielfalt Marzahn-Hellersdorf“ beteiligt, die gegenüber diversen Medienvertreter_innen Raum für Richtigstellungen bot. Seit 2014 bildet diese Veranstaltung gleichzeitig den Auftakt der traditionellen Interkulturellen Tage in Marzahn-Hellersdorf.
- Von Oktober bis Dezember 2013 sowie von Mai bis Juli 2014 hat das Bezirksamt mit Unterstützung durch die Berliner Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen ein Dialogangebot für die Nachbarschaft eingerichtet, das zur weiteren positiven Entwicklung rund um das Wohnheim in der Carola-Neher-Straße beigetragen hat. In einer regelmäßigen Bürgersprechstunde konnten sich alle Anwohner_innen mit ihren jeweiligen Fragen rund um das Heim an zwei Ansprechpersonen wenden. Sie standen neben der Vermittlung bei eventuellen Konflikten auch allen Interessierten für mobile Beratungen und Schulungen zur Verfügung.

9. Hat sich die Lage um das Heim in der Maxie-Wander-/Carola-Neher-Straße inzwischen beruhigt?

- Nach der Belegung der Unterkunft – ganz im Gegensatz zu den Wochen davor – trat allmählich eine Beruhigung der Situation ein. Dazu beigetragen hat entscheidend das offene und für das Umfeld sichtbare Agieren des Wohnheimbetreibers und vor allem der Heimleitung, die Einrichtung eines Nachbarschaftsdialogs und ganz besonders die Bereitschaft vieler Nachbar_innen,

Institutionen, Träger und Projekte vor Ort, im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Flüchtlingen Hilfen aller Art zukommen zu lassen.

10. An wen kann ich mich wenden, wenn ich Fragen und Anliegen habe, die direkt das Heim in der Maxie-Wander-/Carola-Neher-Straße betreffen?

- Das Heim kann wie folgt kontaktiert werden:

Adresse:
PeWoBe – Professionelle Wohn- und Betreuungsgesellschaft mbH
Maxie-Wander-Straße 78
12619 Berlin
Telefon: 030 / 53 02 18 43

IV. Zur Einrichtung einer mobilen Unterkunft für Flüchtlinge, Asylsuchende und deutsche Obdachlose in der Schönagelstraße (Marzahn)

1. Belasten die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der mobilen Unterkunft den Bezirkshaushalt?

- Nein. Die Unterbringung von Asylsuchenden ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe des Landes Berlin, so dass sämtliche damit verbundenen Kosten von dieser Ebene getragen werden. Sie gehen in keiner Weise zu Lasten der Leistungen für Bürgerinnen und Bürger von Marzahn-Hellersdorf, die aus dem Bezirkshaushalt finanziert werden.

2. Wann ist mit der Eröffnung der Einrichtung zu rechnen?

- Nach derzeitigem Planungsstand werden die Wohneinheiten voraussichtlich Mitte April 2015 bezugsfähig sein. Die Eröffnung ist jedoch abhängig von den Witterungsbedingungen, die den Bau begleiten und dem Liefertermin der mobilen Einheiten. Der Zaun grenzt das Areal bereits jetzt ab, da in der nächsten Zeit die Fundamente für die Wohnblöcke angelegt werden.

3. Wie viele Personen werden in der mobilen Unterkunft untergebracht?

- Nach Angaben der Berliner Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales sind 400 Plätze für den Standort Schönagelstraße 70 vorgesehen.

4. Warum wird die mobile Unterkunft ausgerechnet an diesem Standort errichtet?

- Um auf die steigenden Flüchtlingszahlen zu reagieren, rief Sozialsenator Mario Czaja eine „Task Force“ ins Leben, die sämtliche Immobilien und Grundstücke im

Vermögen des Landes Berlin dahingehend prüfte, ob sie für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern geeignet wären. Eine verkehrsgünstige Anbindung, Einkaufsmöglichkeiten, Vereine, Schulen und Kitas in Reichweite und die Lage innerhalb von Wohngebieten waren Kriterien, die für das Grundstück an der Schönagelstraße 70 sprachen. Der Liegenschaftsfonds Berlin hat dem Landesamt für Gesundheit und Soziales das Grundstück zur Verfügung gestellt, d.h. die/der Steuerzahler_in wird durch Kauf oder Miete nicht zusätzlich belastet.

- Besonderen Wert wird darauf gelegt, dass die Zahl der aufzunehmenden Flüchtlinge in den Berliner Bezirken einigermaßen ausgewogen verteilt wird. Der Bezirk Marzahn-Hellersdorf ist durch den berlinweiten Vergleich verpflichtet, weitere 400 Flüchtlinge aufzunehmen. Es werden jedoch nicht nur in der Marzahner Schönagelstraße Wohneinheiten aufgestellt; weitere Standorte sind außerdem in folgenden Bezirken geplant: 480 Plätze in der Karower Chaussee in Buch (Pankow), 480 Plätze im Hausvaterweg in Falkenberg (Lichtenberg), 400 Plätze in der Alfred-Randt-Straße in Treptow (Treptow-Köpenick), 340 Plätze im Ostweg in Lichterfelde (Steglitz-Zehlendorf) und 300 Plätze am Ostpreußendamm in Lichterfelde (Steglitz-Zehlendorf). Berlinweit werden also 2.400 Plätze zur Verfügung stehen (davon 200 Plätze für Wohnungslose).
- Obwohl die Unterbringung in landeseigenen Bestandsimmobilien Priorität hat, kann dies nur sehr schwer realisiert werden, da es entweder keine weiteren geeigneten Immobilien gibt oder deren bauliche Ertüchtigung angesichts der drängenden Notsituation zu lange dauert. Die außergewöhnlichen Umstände erfordern also ein schnelles Handeln, um zusätzliche Kapazitäten vorhalten zu können. Um eine menschenwürdige Unterbringung dennoch gewährleisten zu können, hat sich das Land Berlin daher für die temporäre Errichtung von mobilen Unterkünften („Wohncontainern“) auf landeseigenen Grundstücken entschieden, die der Berliner Liegenschaftsfonds dem LAGeSo übergeben hat. Somit zieht das Land Berlin diese Unterbringungsform, welche die für Gemeinschaftsunterkünfte üblichen Standards von Beginn an gewährleistet, der andernorts praktizierten Unterbringung in Zelten vor. Dem LAGeSo als Bauherr stehen dafür insgesamt 42,7 Millionen Euro zur Verfügung.

5. Ist die Entscheidung noch verhandelbar?

- Die Entscheidungen für die mobilen Wohneinheiten und den Standort sind das Resultat sorgfältiger Prüfungen und stehen unveränderlich fest. Sie sind insbesondere die praktische Verwirklichung des Artikels 16a unseres Grundgesetzes, in dem sich die Bundesrepublik Deutschland verfassungsmäßig dazu verpflichtet, Asyl zu gewähren.
- Die konkreten Planungen werden der Öffentlichkeit zu gegebener Zeit vorgestellt, um Hinweise aufzunehmen und etwaige Probleme im Voraus vermeiden zu können. Die Anwohner_innen sind eingeladen, sich direkt einzubringen.

6. Für wie lange wird die mobile Unterkunft bestehen bleiben?

- Gegenwärtig ist die Betriebsgenehmigung für zwei Jahre ausgestellt. Je nach Notwendigkeit – d.h. abhängig von der außenpolitischen Entwicklung weltweiter Konfliktherde und der Entwicklung der Zahlen von Schutzsuchenden – kann diese Form der provisorischen Unterkunft maximal bis zu zehn Jahre an diesem oder an einem anderen Ort verlängert werden, da die Nutzbarkeit der Wohnmodule so lange besteht.
- Möglich im Sinne einer anderweitigen Nachnutzung wären Studentenwohnheime, die Unterbringung von Menschen in Not, Kältehilfe, Mutter-Kind-Heime oder günstige Wohnungen. Falls kein Bedarf besteht, könnten die Module ggf. an einem anderen Standort erneut genutzt werden.

7. Welcher Träger wird mit dem Betrieb der künftigen mobilen Unterkunft beauftragt?

- Das LAGeSo hat für den Standort Schönagelstraße die „PRISOD Wohnheimbetriebs GmbH – Private Soziale Dienste“ ausgewählt. Dieser private Betreiber verfügt bereits über langjährige Erfahrungen mit der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden und gilt als zuverlässiger Partner des Landes Berlin.

8. Woher kommen die Menschen, die in der mobilen Unterkunft untergebracht werden?

- Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen noch keine genauen Informationen vor, da sich die Flüchtlingsströme nicht detailliert vorhersagen lassen. Dennoch ist davon auszugehen, dass eine Mehrzahl der Flüchtlinge aus den Ländern Syrien, Afghanistan und Irak stammen wird, in denen Krieg herrscht.
- Bei der Belegung der Unterkünfte wird – soweit dies möglich ist – auf die Herkunftsgruppen und die Familiensituation der Menschen Rücksicht genommen. Die Belegung erfolgt durch die Berliner Unterbringungsstelle des Landesamtes für Gesundheit und Soziales. Familien sind in einzelnen Zimmern zusammen untergebracht. Besonders schutzbedürftigen Personen wird nach Möglichkeit ein Einzelzimmer gegeben. Gekocht wird in den Gemeinschaftsküchen, die sich erfahrungsgemäß zu Orten interkultureller Begegnung entwickeln.
- Flüchtlinge treffen sowohl im Familienverband als auch einzeln in Deutschland ein. Darunter sind z.B. Lehrer_innen, Handwerker_innen, Automechaniker_innen, Tischler, Archäolog_innen oder Ärztinnen und Ärzte. Meist handelt es sich um junge Menschen; der Anteil von Senior_innen ist gering. Die meisten Flüchtlinge identifizieren sich mit deutschen Wertvorstellungen und sind dankbar für die gelebte Toleranz, die sie in Berlin erfahren.

9. Wie wird sich der Alltag der Menschen in der mobilen Unterkunft gestalten?

- Die Neuankömmlinge suchen Frieden und Schutz. In den ersten Monaten sind viele zunächst damit beschäftigt, sich zurechtzufinden. Nicht wenige wurden während des

Krieges und der Flucht traumatisiert und kümmern sich bspw. um Therapieangebote bei Kliniken und Ärzten, um ihre Gesundheit wiederzuerlangen. Ebenso wichtig ist die Teilnahme an Deutschkursen, um die Sprache zu erlernen. Das Asylverfahren sieht außerdem zahlreiche Termine vor, bei denen Asylbewerber_innen in Ämtern und Behörden vorsprechen müssen.

10. Wie lange bleibt ein Flüchtling in der Einrichtung?

- Das hängt vom Einzelfall ab und richtet sich danach, ob dem Antrag auf Asyl stattgegeben werden kann oder nicht. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales ist verantwortlich für die Unterbringung während des Prüfverfahrens eines Asylantrags. Die Anträge werden auf Bundesebene geprüft – nicht vom Land Berlin und auch nicht vom Bezirk.
- Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer liegt erfahrungsgemäß bei ungefähr sechs Monaten. Der Sozialdienst des Betreibers ist darüber hinaus damit beauftragt, anerkannte Flüchtlinge in Mietwohnungen im gesamten Stadtgebiet zu vermitteln.

11. Wie wird die Beschulung der schulpflichtigen Kinder organisiert?

- Da auch Flüchtlingskinder der Schulpflicht unterliegen, um ihnen einen guten Start zu ermöglichen, werden sie in sog. „Willkommensklassen“ unterrichtet. Anfangs steht dabei das Erlernen der deutschen Sprache im Vordergrund. Sobald die Kinder in der Lage sind, am deutschsprachigen Unterricht teilzunehmen, ist der Verweis in Regelklassen vorgesehen. Die Lerngruppen könnten zunächst in den Gemeinschaftsräumen der mobilen Unterkünfte eingerichtet werden. Das steht jedoch noch nicht fest.

12. Wie reagiert das Bezirksamt angesichts des Informationsbedürfnisses der Bürger_innen, und wie werden weiterhin Informationen vermittelt?

- Mit einer Pressemeldung vom 20.10.2014, unmittelbar nachdem die Bezirke vom Senat informiert wurden, gab das Bezirksamt seinen Kenntnisstand öffentlich bekannt. Diese ist unter folgender Internet-Adresse einsehbar:

<http://www.berlin.de/ba-marzahn-hellersdorf/aktuelles/presse/archiv/20141020.1615.399745.html>

(Stand: 31.10.2014)

- Am 23.10.2014 berichtete der Bezirksbürgermeister Stefan Komoß darüber in der öffentlich tagenden Bezirksverordnetenversammlung.
- Alle unmittelbaren Anwohner_innen erhalten ein persönliches Schreiben des Bezirksbürgermeisters mit Benennung von Ansprechpartnern für Fragen.
- Beginnend ab November 2014 werden im zuständigen Stadtteilzentrum Marzahn-Mitte in der Marzahner Promenade 38 spezielle Anwohnersprechstunden mit

kundigen Personen eingerichtet. Die genauen Zeiten können dort erfragt werden. Um vorherige Anmeldung wird gebeten.

Adresse:
Kieztreff interkulturell (Stadtteilzentrum Marzahn-Mitte)
Marzahner Promenade 38
12679 Berlin
Telefon: 030 / 99 89 502
E-Mail: kieztreff-marzahn-mitte@vokssolidaritaet.de

- Das Bezirksamt wird zu gegebener Zeit (voraussichtlich im Januar 2015), d.h. sobald genauere Informationen zum Standort Schönagelstraße vorliegen, die unmittelbaren Anwohnerinnen und Anwohner persönlich zu einer Informationsveranstaltung einladen.
- Für die Einbeziehung des Wohnumfeldes stellt der Berliner Senat den sechs im Umfeld der neuen Unterbringungseinrichtungen befindlichen Stadtteilzentren 30.000 Euro pro Quartal zur Verfügung.

13. Wie wird die Versorgung der Flüchtlingskinder mit Kitaplätzen sichergestellt werden können?

- Wie in fast allen Kommunen Deutschlands so stellt die Sicherstellung der Kitaversorgung für die Flüchtlingskinder in Berlin und auch in Marzahn-Hellersdorf eine große Herausforderung dar. Das Jugendamt arbeitet jedoch mit Hochdruck an geeigneten Lösungen, um die bestehende Unterausstattung mit Kitaplätzen zu beheben – und zwar für *alle* Kinder.
- Ungeachtet momentan noch bestehender Engpässe gehört Marzahn-Mitte zu den Bezirksregionen mit den meisten Kitas. Für das Betreuungsangebot stehen hier gegenwärtig 14 Kindertagesstätten zur Verfügung. Die Vergabe von Kitaplätzen muss selbstverständlich auch bei den Flüchtlingskindern den geltenden gesetzlichen Regelungen entsprechen. Dies betrifft insbesondere den Nachweis über den Aufenthaltsstatus des Kindes bzw. der Familie, um die Berechtigung zum Antrag auf Förderung des Kindes in einer Tageseinrichtung festzustellen (gem. SGB VIII § 6 Abs. 2).

14. An wen kann ich mich wenden, wenn ich grundsätzliche Fragen habe?

- Alle Fragen, verbunden mit der Entscheidung zum Standort, dem Bau und Betrieb der künftigen mobilen Unterkunft, sind an das Landesamt für Gesundheit und Soziales zu richten:

Adresse:
Landesamt für Gesundheit und Soziales
– Berliner Unterbringungsstelle –
Turmstraße 1
10559 Berlin
Telefon: 030 / 90 22 93 00
E-Mail: Carsten.Wilke@lageso.berlin

- Es besteht auch die Möglichkeit, mit dem Bezirksbürgermeister (Herrn Stefan Komoß) und der Bezirksstadträtin für Gesundheit und Soziales (Frau Dagmar Pohle) in ihrer Bürgersprechstunde in Kontakt zu treten. Nachfragen können auch an die bezirkliche Integrationsbeauftragte (Frau Elena Marburg) gerichtet werden.

15. An wen kann ich mich wenden, wenn ich Sachspenden abzugeben habe oder anderweitig helfen möchte?

- Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Abgabe von Spenden für die mobile Unterkunft noch nicht möglich. Auch nach deren Fertigstellung wird darum gebeten, zunächst von Spenden abzusehen, um erst einmal den reibungslosen Einzug der Menschen realisieren zu können. Bei entsprechendem Bedarf werden Spendenaufrufe seitens der Heimleitung dann ggf. über die Medien und sonstige lokale Netzwerke kommuniziert. Gleiches gilt für anderweitiges ehrenamtliches Engagement. Auch hier folgen zu gegebener Zeit alle notwendigen Informationen über die Anwohnersprechstunde im Stadtteilzentrum Marzahn-Mitte.
- Ansprechpartner für Sachspenden ist für Berlin insgesamt die zentrale Kontakt- und Anlaufstelle des Landesamtes für Gesundheit und Soziales. Dieses ist wie folgt zu erreichen:

Adresse:
Landesamt für Gesundheit und Soziales
– Zentrale Kontakt- und Anlaufstelle –
Telefon: 030 / 90229-1001
E-Mail: karin.leiding@lageso.berlin.de

- Fragen in Zusammenhang mit Hilfen und Spenden für die künftige mobile Unterkunft sind zu richten an:

Adresse:
Kieztreff interkulturell (Stadtteilzentrum Marzahn-Mitte)
Marzahner Promenade 38
12679 Berlin
Telefon: 030/ 99 89 502
E-Mail: kieztreff-marzahn-mitte@vokssolidaritaet.de

- Ansprechpartner für Hilfsangebote aller Art ist auch der Verein „Hellersdorf hilft e.V.“, der aus einer im Juli 2013 gegründeten Initiative hervorging, um Unterstützung für die im Bezirk lebenden Flüchtlinge zu organisieren. Für ihr zivilgesellschaftliches Engagement ist die Initiative am 29.10.2013 vom Förderkreis „Denkmal für die ermordeten Juden Europas e.V.“ und der Jüdischen Gemeinde Berlin mit dem „Preis für Zivilcourage gegen Rechtsradikalismus, Antisemitismus und Rassismus“ ausgezeichnet worden. Im November 2013 hat sich die Initiative als gemeinnütziger Verein organisiert. Dieser ist wie folgt zu erreichen:

Adresse:
Hellersdorf hilft e.V.
E-Mail: info@hellersdorf-hilft.de
Internet: www.hellersdorfhilft.wordpress.com

- Wenn Sie sich im Bezirk generell freiwillig engagieren möchten und dazu Fragen haben oder Hilfe benötigen, können Sie sich außerdem bei der „FreiwilligenAgentur Marzahn-Hellersdorf“ melden. Diese ist wie folgt zu erreichen:

Adresse:
FreiwilligenAgentur Marzahn-Hellersdorf
Helene-Weigel-Platz 6
12681 Berlin
Tel.: 030 / 76236500
E-Mail: info@aller-ehren-wert.de
Internet: www.aller-ehren-wert.de

16. Wo erhalte ich weiterführende Informationen?

- Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf:
www.berlin.de/ba-marzahn-hellersdorf/index.html
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF):
www.bamf.de
- Flüchtlingsrat Berlin e.V.:
www.fluechtlingsrat-berlin.de
- Hellersdorf hilft e.V.:
www.hellersdorfhilft.wordpress.com
- Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGeSo):
www.berlin.de/lageso
- Professionelle Wohn- und Betreuungsgesellschaft mbH (PeWoBe):
www.pewobe-berlin.de
- Wohnheimbetriebs GmbH – Private Soziale Dienste (PRISOD):
www.prisod-wohnen.de